VERORDNUNG (EWG) Nr. 3788/89 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 314/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Regelung der Lagerverträge für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 (2), insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 314/88 der Kommission (3) wurden die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Lagerverträge erlassen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollten die für den Abschluß der Lagerverträge geltenden Bedingungen gelockert werden, damit mit der Einleitung der betreffenden Maßnahmen rascher begonnen werden kann. Außerdem sollte diese Regelung der in dem jeweiligen Erzeugermitgliedstaat herrschenden besonderen Lage besser angepaßt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 314/88 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 314/88 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Erzeugerpreise auf den wichtigsten Märkten eines oder mehrerer Erzeugermitgliedstaaten während mindestens 15 Tagen bei einer oder mehreren interventionsfähigen Olivenölqualitäten nahe dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Interventionspreis und besteht angesichts des Angebots an diesem Erzeugnis die Gefahr, daß sie unter den Interventionspreis fallen, so kann bezüglich der genannten Qualitäten für das laufende Wirtschaftsjahr die Möglichkeit eröffnet werden, in dem (den) jeweiligen Mitgliedstaat(en) Lagerverträge abzuschließen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 31 vom 3. 2. 1988, S. 16.